

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Torgelow

Satzung der Stadt Torgelow über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB Nr. 08/2025 „Försterkamp II“

Präambel

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 /BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 KV M-V in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

1. Der Stadt Torgelow steht an den Flurstücken 19, 20, 21, 24, 25, 27/2 und 28/2, Flur 12, Gemarkung Torgelow gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da auf diesen Flächen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.
2. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist beigefügter Lageplan vom 16.09.2025 maßgebend.
3. Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Stadt Torgelow den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nachgewiesen ist.

§ 2 Inkrafttreten

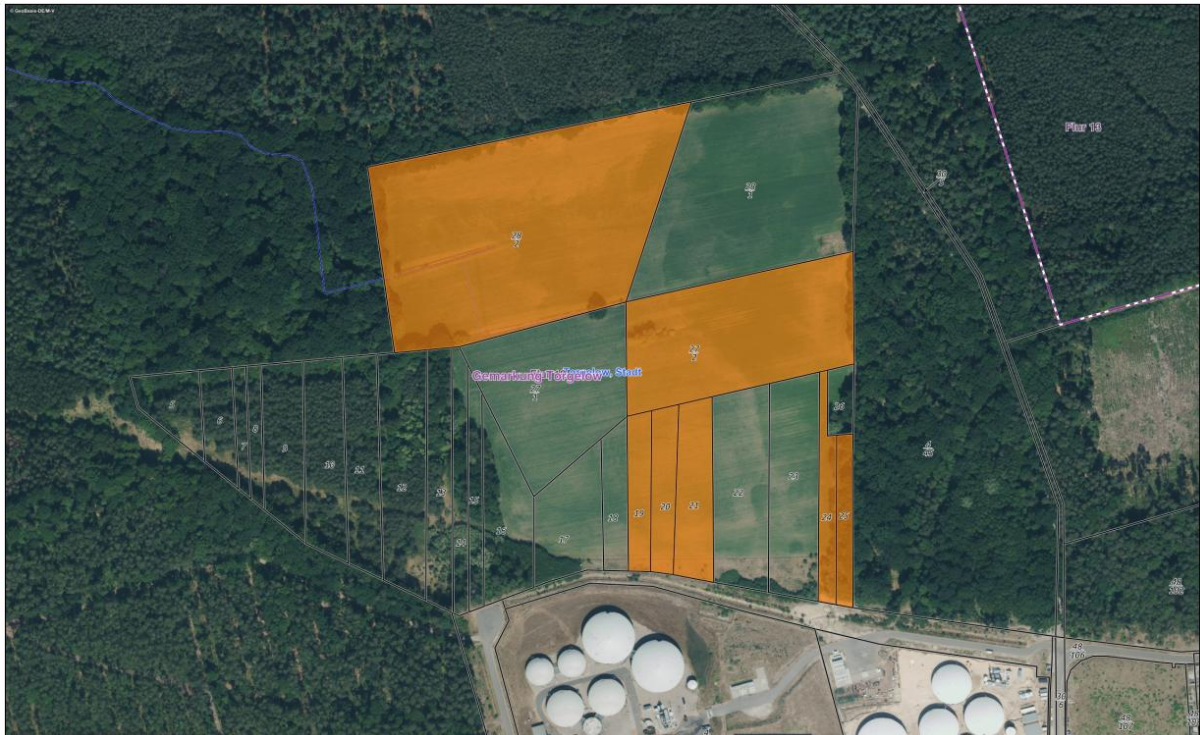
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt nach einem Erwerb der benannten Grundstücke durch die Stadt Torgelow automatisch außer Kraft.

Torgelow, den 24.03.2026

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin



1. Diese Satzung wird hiermit bekanntgemacht.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ferner ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht worden sind. Die verletzte Vorschrift ist zu bezeichnen und der Sachverhalt, der den Verstoß begründen soll, ist darzulegen.
4. Die benannte Satzung mit Lageplan kann von jedermann bei der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow, Zimmer 1.20, während der Öffnungszeiten sowie im Internet unter den folgenden Links eingesehen werden:

<https://www.torgelow.de/de/bauen/bauleitplanung/baurelevante-satzungen/>

Torgelow, den 24.03.2026

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 24.04.2026 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 04/2026 veröffentlicht worden, sowie im Internet unter

<https://www.torgelow.de/de/buergerservice/bekanntmachungen/buergerinformationen/buergerinformationen-2026/>